

Pastoralfälle.

* (**Ein Versehen am Gründonnerstag.**) Die in der Monstranz befindliche heilige Hostie wurde am Mittwoch konsumiert. Am Gründonnerstag zelebriert der Pfarrer die heilige Messe; der Kaplan will kommunizieren. Der Pfarrer vergißt, drei Hostien zu konsekrieren; er konsekriert nur eine. Nach der Sumption beider heiliger Gestalten fällt ihm der Mangel auf. Er schickt in die Sakristei um zwei Hostien und spricht darüber die Wandlungsworte. Dann teilt er die heilige Kommunion an die Gläubigen und an den Kaplan aus. Es ergeben sich nun zwei Fragen:

1. Hat der Pfarrer recht gehandelt? Hätte nicht besser der Kaplan noch eine heilige Messe lesen sollen? 2. Was ist es dann, wenn kein Kaplan da ist?

Es macht zunächst den Eindruck, als handelte es sich — die *sumptio sanguinis* ist bereits vorüber — um eine *Konsekration außerhalb der Messe*, von der es im can. 817 heißt: *Nefas est, urgente etiam extrema necessitate, alteram materiam, aut etiam utramque, extra missae celebrationem, consecrare*. Demnach wäre es ein freventliches Beginnen, Brot und Wein — beide Materien zugleich oder eine allein — außerhalb der Messe zu konsekrieren. Das heißt: Die Wandlung oder die Konsekration ist nach dem Willen der Kirche so fest mit dem *Ordinarium missae* verbunden, daß sie unter keinen Umständen als etwas Selbständiges herausgelöst werden kann. Das geht sogar soweit, daß die Messe, wenn einmal die Wandlung begonnen hat oder bereits vorüber ist, unter allen Umständen zu Ende geführt werden muß, wenn es nicht physisch unmöglich ist. Wenn es der Celebrans nicht könnte, so müßte es ein anderer innerhalb einer Stunde herbeigeholter Priester tun, auch dann, wenn er exkommuniziert oder irregulär wäre.

In unserem Falle ist die Messe, da die Kommunion des Priesters vorüber ist, in ihren Hauptteilen bereits abgeschlossen. *Es handelt sich aber doch nicht um eine consecratio „extra missae celebrationem“, wie sie im can. 817 verurteilt wird.* Die zweite Konsekration findet zwar nach der Kommunion des Priesters statt, aber sie ist immerhin noch „*intra missae celebrationem*“. Denn die *celebratio missae* schließt erst nach dem letzten Evangelium, beziehungsweise nach den vorgeschriebenen Gebeten im Anschluß an die Messe. Wir nehmen hier den Ausdruck „*celebratio missae*“, wie ihn der *sensus communis* nimmt. Gemeinhin versteht man darunter das, was der Priester tut, angefangen von seiner Ankunft beim Altare bis zum Verlassen des Altares, wenn er nach dem Urteil der Anwesenden die Messe liest.

Wir können darum einen Schritt weiter gehen und annehmen, der Pfarrer wollte auf diese Weise *ein neues Meßopfer* seinem ersten, im Wesen bereits abgeschlossenen, hinzufügen — *eine Art verkürzte Binationsmesse* —, wenn es überhaupt möglich ist, die zweite Konsekration irgendwie zu rechtfertigen. Die Sache verhielte sich dann folgendermaßen: Die erste Messe schloß mit der Kommunion des Priesters. Die Binationsmesse schließt sich unmittelbar mit der Konsekration der beiden aus der Sakristei gebrachten Hostien an seine erste Messe an. Ob der Pfarrer diese Konsekration mit den Worten „*Qui pridie*“ einleitete, wie es für den Fall einer *materia invalida* von den Rubriken vorgesehen ist (vgl. *De defectibus in celebratione missae occurrentibus* III, 5), oder gleich die Konsekrationsworte gesprochen hat, ohne diese durch den Kanon einzuleiten, läßt sich aus dem angeführten Fall nicht ermitteln, ist aber weiter auch nicht von Bedeutung. Nach der Konsekration kann der Pfarrer nicht eine der konsekrierten Hostien konsumieren, weil er sie für die Zeremonien der Karwoche aufbewahren muß. Unsere verkürzte Binationsmesse besteht also nur aus der *consecratio panis* und dann aus den Gebeten der *communio* und *postcommunio*, die normalerweise zu der ersten Messe gehören sollten.

Da ergibt sich jetzt sofort die Frage, *ob in einer so verkürzten Messe noch das Wesen des Meßopfers gewahrt wird* und die Konsekration der zwei Hostien gültig war. Die wesentliche Form des Meßopfers ist bestimmt durch die Einsetzung Christi. Meßopfer und Eucharistie sind dabei nicht zu trennen. „*Quoties autem sacrificium offertur, ex voluntate et institutione Christi requiritur consecratio utriusque speciei. Christus enim in ultima coena utramque speciem consecrans praecipit: Hoc facite in meam commemorationem*“ (*Noldin-Schmitt* III¹⁸, 103). „*Consecratio utriusque speciei est juris divini; quia ratio sacrificii, sine quo non fit, exigit utramque*“ (*S. Alfonsus* III, 195. Editio nova, Roma 1909). Eine Messe mit der Konsekration einer einzigen species ist ein *sacrificium incompletum*. Ich könnte daher nie ein Stipendium dafür in Anspruch nehmen.

Es handelt sich also in unserem Falle sicher um ein *sacrificium incompletum*. Wenn aber die Gegenwärtigsetzung der Eucharistie nur im Meßopfer geschieht, fragt es sich, *ob dann die Konsekration einer einzigen species auch ungültig ist*. Die zur Gültigkeit der Konsekration vorgeschriebene Form und Materie bleiben wohl intakt, soweit es sich um die Konsekration der einen species handelt. Nur die *continuatio* mit der *consecratio* der anderen species wird abgebrochen. *Kardinal Lugo* (Euch., d. 19, n. 103, 104) — und heute schließt sich ihm *Vermeersch* (III², 369) an — ist der Ansicht, daß die Konsekration von beiden species für das Zustandekommen des Altarsakramentes notwen-

dig sei. Denn, so sagt Lugo, der Priester, der absichtlich nur eine species konsekrieren will, hat nicht die Absicht, das Meßopfer in der von Christus vorgeschriebenen Form darzubringen. Und wo kein Meßopfer, dort ist auch keine Eucharistie. Also ist die Konsekration einer einzigen species *nicht* gültig, es sei denn, der Priester habe die Absicht, sein Opfer durch die Konsekration der zweiten species zu ergänzen, wenn er kann.

Der *heilige Alfons* sagt von dieser Ansicht des Lugo, sie sei „non improbabilis“. Er selbst ist mit der größeren Zahl der Moralisten der Ansicht, *die Konsekration einer species* sei, selbst wenn *sie absichtlich geschehe, gültig*. Diese seine Ansicht hält er für „probabilis“. Denn, so sagt er, es ergibt sich aus den Rubriken über die Messe (De defectibus IV, 8, 5), daß die consecratio valida ist, wenn die zweite species *irrtümlicherweise* nicht konsekriert wird. — Selbst dann, wenn der Priester *positiv* gewillt ist, nur eine Hostie zu konsekrieren, sei dies gültig, weil ja auch bei den anderen Sakramenten die Spendung richtig vollzogen wird, wenn die entsprechende Materie mit der entsprechenden Form verbunden wird und der Spender die rechte Absicht hat. Das sei auch bei der ausschließlichen Konsekration der einen species der Fall. Diese Sentenz vertraten bereits *Suarez* und die *Salmantizenser*. *Noldin-Schmitt* (III¹⁸, 103) verfißt ebenfalls diese Ansicht.

Da es bei den Sakramenten keinen Probabilismus gibt, so dürfte eine solche Hostie nicht der öffentlichen Anbetung dargeboten werden. — Es ist weiters außer Zweifel, daß eine *solche Konsekration gegen den Willen Christi und der Kirche verstößt und darum illicita* ist. Es gibt überhaupt keinen Fall, für den dies einmal erlaubt werden könnte; auch dann nicht, wenn es sich um einen Menschen in der äußersten Todesgefahr handelte, der deswegen ohne Viatikum sterben müßte. Die Theologen sind der Ansicht, die Verwandlung von Brot *und* Wein sei so wesentlich, daß die Kirche davon gar nicht dispensieren könne, „quia naturam sacrificii a Christo instituti mutare non potest“ (*Noldin-Schmitt* III¹⁸, 103, 2). Eine solche Konsekration wäre also schwer sündhaft.

Nun untersuchen wir die verschiedenen Möglichkeiten, die ein *gangbarer Ausweg in der Lage des Pfarrers* gewesen wären.

a) Die nächstliegende Lösung wäre die gewesen, daß der *Kaplan eine stille Messe* (missa privata) später gelesen hätte. Die Rubriken nach der Messe am Mittwoch in der Karwoche sagen zwar: Triduo sequenti prohibentur omnes missae privatae. In den ausführlichen Handbüchern der Liturgik (z. B. de Herdt, Sacrae liturgiae praxis¹⁰, Bd. III, n. 36) heißt es von diesen Privatmessen am Gründonnerstag: „nullatenus permittuntur“, mit Ausnahme von gewissen Kommunitäten. Dieses Verbot für den Gründonnerstag wurde von der Ritenkongregation mehrere Male urgiert. (Be-

scheid vom 19. Dezember 1654, n. 980; 20. März 1762, n. 2462; 22. Dezember 1770, n. 2489.) Can. 862, der hiefür öfters angerufen wird, ist dafür nicht zuständig. Diese an sich ziemlich strenge Vorschrift ist in unseren deutschen Landen durch eine unvordenkliche Gewohnheit in der Weise durchbrochen worden, daß man vielerorts eine stille Messe *vor* der feierlichen Messe liest. Wenn aber in unserem Falle die Ordnung umgekehrt und die stille Messe *nach* der feierlichen Messe vom Kaplan gelesen wird, so ist hiefür das Fehlen der erforderlichen großen Hostien sicher ein hinreichender Grund.

b) Ein anderer *Ausweg für einen Pfarrer ohne Kaplan* wäre der, daß er einfach dem Ciborium mit den konsekrierten heiligen Hostien zwei kleine entnimmt: eine für die Aussetzung in der Monstranz und die andere für die missa praesantificatorum. De Herdt erwähnt in seiner Liturgik (a. a. O., II, 175) den Fall einer Aussetzung des Allerheiligsten mit einer kleinen Hostie, weil man vergessen hat, eine große zu konsekrieren, und die Aussetzung nicht unterbleiben kann. Die Rubriken sehen diesen Fall nicht vor und darum kann nach de Herdt eine kleine Hostie benützt werden; man solle es aber nicht unterlassen, die Anwesenden zuvor darauf aufmerksam zu machen.

Es ist ungefähr derselbe Fall wie bei der Zelebration der Messe. Es ist ein kirchliches Gewohnheitsrecht, daß die Form des Brotes, die man in der lateinischen Kirche für die Messe verwendet, rund und größer sein soll als die Hostien, die bei der Kommunion den Gläubigen ausgeteilt werden. Eine obligatio gravis kann aber hiefür nicht nachgewiesen werden (vgl. *Noldin-Schmitt*, III¹⁸, 107, 3; vgl. dazu Jone 493 γ). *Noldin* sagt, es sei erlaubt, mit einer kleinen Hostie nicht nur privat, sondern auch öffentlich die Messe zu lesen. Um ein scandalum zu vermeiden, soll man aber die Anwesenden vorher darauf aufmerksam machen. Der *heilige Alfons* (a. a. O., III, 305) läßt eine solche celebratio publica ohne weiteres für einen Sonntag oder gebotenen Feiertag zu, weil es sich nicht nachweisen lasse, daß es sich hier um eine Gewohnheit handle, die bereits Gesetzeskraft erlangt habe. Was also hier für die Zelebration der heiligen Messe gilt, das gilt natürlich auch für die missa praesantificatorum am Karfreitag und die Aussetzung.

In einer religiös gut geschulten Pfarre dürfte diese Lösung keine allzugroße Schwierigkeit bieten. Es wäre aber auch leicht der Fall denkbar, daß auch die kleinen Hostien ausgegangen sind oder daß sich der Pfarrer dadurch in seiner Gemeinde vollkommen in Mißkredit brächte. Es könnte dem Pfarrer schief ausgelegt werden und mehr den Spott als die Andacht fördern. In diesem Falle wäre dann noch ein anderer Weg zu suchen.

c) Der Pfarrer hätte noch die Möglichkeit, selbst zu *binieren*. Can. 806, § 2, stellt zwei Bedingungen auf, damit der Bischof in *casu necessitatis* eine Binationserlaubnis geben könne. Erstens muß es sich um ein *festum de praecepto* handeln; zweitens müßte einer größeren Zahl von Gläubigen (*notabilis fidelium pars*) sonst die Möglichkeit der Erfüllung ihrer Messepflicht genommen sein. Im Falle einer sich plötzlich einstellenden Notwendigkeit kann die Binationserlaubnis präsumiert werden, „*modo celebrans sit ieiunus*“ (*Noldin-Schmitt* III¹⁸, 208, 2). In unserem Falle liegt keine der im Kodex geforderten Bedingungen vor, auf die man sich für eine *binatio* berufen könnte. Nun würde aber der Ausfall der Karfreitagszeremonien und der Anbetungsstunden in der ganzen Gemeinde ein solches Ärgernis hervorrufen, den Pfarrer in eine so peinliche Lage versetzen, daß dies ein ebenso schwerwiegender Grund für die Bination wäre wie die Ermöglichung einer Sonntagsmesse für einen Teil der Gläubigen. Dazu kommt noch der Umstand, daß die Leute — einem ungeschriebenen Gesetze und der Überlieferungstreue zufolge — den Gründonnerstag und den Karfreitag oft wie einen gebotenen Feiertag halten. Der Pfarrer müßte natürlich von seiner Bination nachher das Ordinariat verständigen.

Eine praktische Schwierigkeit entsteht aber jetzt für die Bination daraus, daß nach dem feierlichen Gründonnerstag die Übertragung des Allerheiligsten und die Entblößung der Altäre stattfinden soll. Der Pfarrer befindet sich darum in der sehr unangenehmen Lage, den Anwesenden erklären zu müssen, daß jetzt noch eine zweite Messe anschließend stattfindet vor der Übertragung des Allerheiligsten usw. Er mag das begründen wie immer; es bleibt für ihn eine peinliche Sache.

d) Es ist darum denkbar, daß er noch einen anderen letzten Ausweg versucht und die *Binatio* in seine erste Messe *hineinziehen* will, so daß seine *binatio* den Anwesenden überhaupt nicht oder kaum auffällt. Wir untersuchen also noch diese vierte und letzte Möglichkeit. Nachdem die erste Messe durch die *sumptio* beider Gestalten bereits abgeschlossen ist, so müßte der Pfarrer auf jeden Fall beide *species* konsekrieren. Die Konsekration einer *species* ist immer, ohne Ausnahme, *illicita* und nicht einmal mit absoluter Sicherheit eine *consecratio valida*, wie oben gezeigt wurde. Der Pfarrer will kein Aufsehen machen und eine „verkürzte Binationsmesse“ mit seiner ersten Messe verbinden, bevor er mit der *Communio* und *Postcommunio* fortfährt. Das wäre nun auf zwei Arten möglich.

1. Er verfährt so wie in dem von den Rubriken vorgesehenen Fall (*De defectibus* III, 4—6 und IV, 4—6) einer *materia invalida*; d. h. er beginnt mit einer *oblatio* „*saltem mente concepta*“ (*De defectibus* III, 3) und fährt dann fort mit den Worten „*Qui*

pridie“ des Kanons und der anschließenden Wandlung. Daraufhin wird die Messe absolviert bis zur Kommunion, ohne etwas auszulassen, aber vielleicht etwas schneller als sonst.

Eine andere Schwierigkeit ist jetzt wieder die *elevatio* des Brotes und des Weines, die unter den Anwesenden, die nichts wissen von einer Bination, Verwirrung stiften würde. Nach dem *heiligen Alfons* (a. a. O., III, 402) kann jemand, der physisch nicht imstande ist, die heilige Hostie bei der Wandlung zu erheben, nicht nur privat, sondern auch öffentlich die heilige Messe lesen, falls es notwendig ist und die Anwesenden darauf aufmerksam gemacht werden. — Der Pfarrer in unserem Falle hätte einen triftigen Grund, die *elevatio* so zu machen, daß sie praktisch von den Anwesenden nicht wahrgenommen wird. Die *elevatio* berührt außerdem auch nicht das Wesen des Kanons. Sie wurde erst in der Zeit des Abendmahlstreites im elften Jahrhundert (Berengar von Tours) eingeführt, um die wirkliche Gegenwart Christi auf diese Weise feierlich zu betonen und die Anwesenden zur Anbetung aufzufordern.

Eine andere Frage ist jetzt die, ob es überhaupt einen Grund gibt, um eine *Binationsmesse auf diese Weise abzukürzen*. Für die *Binationsmessen* gelten an sich dieselben Vorschriften wie für die Messen im allgemeinen. Der einzige Fall einer Abkürzung, die nur für *Binationsmessen* gilt, bezieht sich auf die Lesung der Passion in den Messen des Palmsonntags und der Karwoche. Die Bischöfe können auf Grund ihrer „*facultates quinquennales*“ von der Lesung der Passion in diesen Messen dispensieren, wenn es sich um eine *Binationsmesse* handelt. Nun gehört aber die *Passio* nicht zum eigentlichen Aufbau der heutigen Messe, so daß man nicht von einer Abkürzung der Messe sprechen kann, sondern nur vom Weglassen eines außerordentlichen Einschubes. Ein anderer Fall ist bis jetzt in den kirchlichen Bestimmungen nicht vorgesehen. In der Messe sind die *partes ordinariae* und die *partes extraordinariae*, die nicht immer vorkommen (Credo, Gloria usw.), zu unterscheiden. Etwas von den *partes ordinariae* auszulassen, ist nach der allgemeinen Ansicht der Rubrizisten und Moralisten sehr leicht eine schwere Sünde, ganz besonders, wenn es sich um den Kanon handelt. Für die Abkürzung einer *Binationsmesse* müßte also eine *ratio gravissima* vorliegen, da fast die Hälfte der Messe überhaupt wegfällt. Unter normalen Umständen dürfte sich kein Grund finden lassen, der ein solches Verfahren rechtfertigt. Es könnte aber sein, daß nach dem Urteil des Pfarrers — infolge außerordentlicher persönlicher oder örtlicher Verhältnisse — eine solche Abkürzung der Messe gerechtfertigt wäre. Es müßte dies aber mehr sein als ein bloßes *incommodum personale*. Aber auch dann wäre unbedingt zu raten, nicht erst bei „*Qui pridie*“ zu beginnen, sondern mit „*Te*

igitur“ am Anfang des Kanons, weil das Übergehen eines Teiles des Kanons viel schwerer zu rechtfertigen ist als das eines Teiles vor dem Kanon. — In dem von den Rubriken vorgesehenen Fall einer nochmaligen Konsekration handelt es sich eben nicht um ein neues Opfer, sondern um eine *completio sacrificii*, für die der Kanon nicht ein zweites Mal innerhalb *desselben* Opfers gebetet werden muß.

2. Die zweite Möglichkeit einer abgekürzten Bination wäre die, daß der Zelebrans *nach der Wandlung alles andere überschlägt und sofort zur Kommunion übergeht*. Dadurch würde nach außen nichts auffallen und keine Verzögerung entstehen.

Die Rubriken (De defectibus X, 2) kennen nur einen einzigen Fall, wo nach der Wandlung gleich die Kommunion folgen kann: *Si timeatur incursus hostium, vel alluvionis, vel ruina loci ubi celebratur*. Das heißt: wenn unmittelbare Todesgefahr droht, wäre es erlaubt, die Messe in der Weise abzukürzen. Ein anderer Grund kann daher nicht stichhältig sein. Daraus folgt, daß auch in unserem Falle eine derartig „verkürzte Binationsmesse“ durch nichts gerechtfertigt wäre. Und selbst ein großes *scandalum* oder ein *incommodum grave* ist einer Todesgefahr nicht gleichzusetzen.

Der Pfarrer hat also auf jeden Fall unrichtig gehandelt. Die Gültigkeit seiner Konsekration steht nicht absolut fest. Drei verschiedene Auswege sind möglich. Der vierte Weg ist nur in der unter 1. beschriebenen Weise unter ganz besonderen Voraussetzungen gangbar.

St. Pölten.

Dr Franz König.

(Ein unglückliches Testament.) Einem Arzt war vor längerer Zeit die Gattin gestorben. *Sie hatte ihm ihr Vermögen unter der Bedingung vermacht, daß er nicht wieder heirate*. Nun verlangt aber der Beichtvater Wiederverheiratung des Arztes, weil er nicht die sittliche Kraft zu einem reinen ledigen Leben aufbringt. Andererseits hat er das Vermögen seiner Frau unbedingt zu seiner Existenz nötig. Was hat nun mit dem Vermögen zu geschehen?

Testamente mit der *schriftlichen Klausel*, die Vermögenszuwendung im Todesfalle solle nur unter der *Bedingung des Nichtwieder-Heiratens* Gültigkeit haben, werden öfters gemacht. Man kann sie auch nicht beanstanden, wenn sie in ordnungsgemäßer Form gemacht worden sind. Es handelt sich in dem Falle um einen Vertrag, dessen Gültigkeit von einer Bedingung abhängig gemacht ist. Allgemein gesprochen, kann man sie auch vom moraltheologischen Standpunkt aus nicht für verwerflich halten, weil sie wohl in den meisten Fällen vernünftig motiviert und ohne größere Schwierigkeit durchführbar ist. Darum hat eine solche Einschränkung vor dem weltlichen Recht bindende Kraft, wenn das Testament angenommen wird, und verpflichtet von da